

Gangüberbauung

Jede Art der Gangüberbauung ist im Vorfeld der Messe mit der zuständigen Objektleitung der Messe Frankfurt Exhibition GmbH (Tel. +49 69 75 75-0) abzustimmen.

Folgende Bestimmungen sind bei der Verbindung von zwei durch einen Hallengang getrennten Messeständen einzuhalten:

Bodenbeläge:

- Der Hallengang muss markiert werden. Beispiel: anders farbiger Bodenbelag oder Markierungspunkte (Durchmesser 10 cm, im Abstand von 1 m).
- Bei einer Verbindung von zwei Messeständen durch ein Podest, müssen beide Seiten im Gangbereich mit einer Rampe von maximal 6% Steigung versehen werden.
- Stufen im Hallengang sind **nicht** erlaubt.
- Holzbodenbelag im Gangbereich ist erlaubt, die Kante muss im Gangbereich kenntlich gemacht werden und angeschrägt sein.

Überbauungen:

- Lichte Höhe einer Überbauung muss mind. **2,50m** sein.
- Beleuchtungskörper im Gangbereich sind **nur erlaubt**, wenn diese unter der Beachtung der derzeit gültigen und anerkannten Regeln der Technik, sowie der diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN VDE und UVV (insbesondere der BGV C1) ausgeführt sind.
- Werbung / Firmenlogo im Gangbereich ist **nicht** erlaubt.
- Werden durch eine Gangüberbauung Piktogramme, Hinweisschilder oder sonstige sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Messe beeinträchtigt, sind in Absprache mit der Abteilung Technisches Veranstaltungsmanagement Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Allgemein:

- Der Gang ist stets in voller Breite frei zu halten; weder Standaufbauten (auch keine Türen oder Vorhänge) noch Exponate dürfen darauf platziert werden.
- Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C s2 d2, d.h. schwerentflammbar sein. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen.
Höhere Anforderungen gelten wie folgt:
 - insbesondere für Materialien die über Kopf bzw. für Deckenkonstruktionen verwendet werden gilt gemäß EN 13501-1 mindestens C s2 d0 (nicht brennend abtropfend).
 - für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung mindestens in Cfl s1.An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.
- Kosten für Veränderungen, Erweiterungen und Ersatzmaßnahmen, die im Zuge der Gangüberbauung notwendig sind, trägt der Aussteller.
- Um den Messeaufbau nicht zu behindern, **darf die Überbauung / Bodenbelag erst am letzten Auftag ab 15.00 Uhr vorgesehen werden (vorher Freihaltung für Staplerverkehr)**. Der Rückbau muss direkt nach Messeschluß erfolgen. Sollte sich der Messebauer / Aussteller nicht an diese Vereinbarung halten, behält sich die Messe Frankfurt vor, Folgekosten dem Messebauer / Aussteller in Rechnung zu stellen.